

ZEICHNUNGSSCHEIN ZUM ERWERB VON INHABER-GENUSSRECHTEN

Jannis Althaus - Gärtnerei Querbeet, Bahlingerstr. 15, 79356 Eichstetten

..... Vorname Nachname
..... Straße PLZ, Ort
..... Geburtsdatum E-Mail
..... Steuernummer Steuer-ID

.....
IBAN / BIC /Name der Bank (für zukünftige Rückflüsse)

Ich zeichne und übernehme hiermit die nachfolgend bezeichnete Anzahl von Genussrechten mit Gewinn- und Verlustbeteiligung zum Nennwert von je EUR 7.500,00 (in Worten: siebentausendfünfhundert) an Jannis Althaus - Gärtnerei Querbeet, im Folgenden *Querbeet* genannt:

Gesamtnenn- und Stück (Anzahl der Genussrechte)
Ausgabebetrag EUR (7.500,- EUR x Anzahl der Genussrechte)

Die Einzahlung des Ausgabetrags werde ich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Annahmeerklärung durch *Querbeet* auf folgendes Konto leisten:

Jannis Althaus - Gärtnerei Querbeet
GLS Gemeinschaftsbank e.G. - DE47 4306 0967 7915 7325 02 - GENODEM1GLS

Die Gewährung von Genussrechten gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von insgesamt EUR 150.000 beruht auf den Genussrechtsbedingungen, die im Beiblatt „Die Bedingungen“ aufgeführt sind.

Ich erkläre ferner Folgendes:

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Zeichnungsschein angegebenen personenbezogenen Daten mittels EDV gespeichert und ausschließlich zur Durchführung und Verwaltung meines Genussrechtskapitals durch Jannis Althaus, Gärtnerei Querbeet, verwendet werden dürfen. Die Daten werden nur im Rahmen der zur Durchführung notwendigen Maßnahmen verarbeitet und genutzt, wobei die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und der DSGVO einzuhalten sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zeichner/in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Jannis Althaus

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Jannis Althaus - Gärtnerei Querbeet, Bahlingerstr. 15, 79356 Eichstetten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Finanzierte Geschäfte

Zum Zwecke der Finanzierung des Genussrechtserwerbs aufgenommene Darlehen erhöhen das Anlagerisiko beträchtlich. Es wird daher von einer Fremdfinanzierung abgeraten.

GENUSSRECHTE an Jannis Althaus - Gärtnerei Querbeet

Die Bedingungen

§ 1 Begebung und Einteilung des Genussrechtskapitals als unverbriefte Wertrechte

1. Jannis Althaus - Gärtnerei Querbeet, im Folgenden *Querbeet* genannt, gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000 (in Worten: einhundertfünfzigtausend) Genussrechte zu den nachfolgenden Bedingungen. Das Genussrechtskapital ist eingeteilt in 20 untereinander gleichberechtigte Genussrechte mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 7.500.
2. Eine Verpflichtung von *Querbeet* zur vollständigen Platzierung des Genussrechtskapitals besteht nicht.
3. Die Genussrechtsausgabe findet im Zeitraum 01.03.2024 bis 30.06.2024 statt und endet mit Erreichen des Gesamtnennkapitals der angebotenen Genussrechte. Die Genussrechtsbegebung kann frühzeitig beendet werden.
4. Die Genussrechte lauten auf den Namen des/der Genussrechtsinhabers/in.
5. Die Genussrechte werden nach Eingang des Genussrechtskapitals als unverbriefte Wertrechte ausgegeben und die Inhaber/innen der Genussrechte in einem Genussrechtsregister geführt. In diesem Verzeichnis werden die Adresse der Genussrechtsinhaber/innen, die Höhe der Genussrechtseinlage sowie der Zeitpunkt des Erwerbs eingetragen. Der/Die Genussrechtsinhaber/in ist verpflichtet, Adressänderungen und Übertragungen seines/ihrer Genussrechtes dem Unternehmen unverzüglich anzuzeigen.
6. Die Genussrechtsinhaber/innen sind damit einverstanden, dass sie Informationen und Nachrichten über E-Mail erhalten. Tragen sie auf dem Zeichnungsschein keine E-Mail-Adresse ein, so erhalten sie die Mitteilungen mit Normalbrief. Mitteilungen und Zahlungen erfolgen an die jeweils letztbekannten Adressen und Konten.
7. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Genussrechtsinhaber/in nur der/die, der/die im Genussrechtsregister eingetragen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Leistungen und Zahlungen mit befreiender Wirkung an den/die im Genussrechtsregister eingetragene/n Genussrechtsinhaber/in zu leisten.
8. Der/Die Genussrechtsinhaber/in zahlt das Genussrechtskapital innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der ihm/ihr von der Gesellschaft zugesandten Annahmeerklärung mit Zahlungsaufforderung auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto ein.
9. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist von zehn Tagen, befindet sich der/die Genussrechtsinhaber/in in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Bankkonto von *Querbeet*.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

1. Interessenten/innen beantragen durch Einsendung des Antragsformulars (Zeichnungsschein) die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Gesellschaft frei ist – werden die Interessenten/innen als Genussrechtsinhaber/innen in das Genussrechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.
2. Die Genussrechte können jederzeit abgetreten werden. Eine Zustimmung von *Querbeet* ist erforderlich. Die Inhaber/innen sind verpflichtet, *Querbeet* die Übertragung von Genussrechten unter Nennung des/der jeweiligen Erwerbers/in anzuzeigen, anderenfalls gilt die Übertragung gegenüber von *Querbeet* als nicht durchgeführt.

§ 3 Gewinnbeteiligung, Ausschüttungen und Zahlstelle

1. Die Genussrechtsinhaber/innen erhalten eine jährliche Ausschüttung in Form von Einkaufs-Coupons in Höhe von 12 x 18,75 Euro netto je gezeichnetem Genussrecht. Die erforderlichen steuerlichen Abzugsbeträge werden von *Querbeet* direkt an das Finanzamt abgeführt. Der Einkaufs-Coupon ist nicht in bar auszahlbar. Dies entspricht einer fixen jährlichen Naturalverzinsung nach Steuern von 3 %.
2. Die Genussrechte sind vom Tag der Einzahlung auf die Genussrechte an (Gutschrift auf dem Bankkonto von *Querbeet*) ausschüttungsberechtigt, d.h. für das Geschäftsjahr 2024 zeitanteilig.

§ 4 Verlustbeteiligung

1. Weist *Querbeet* in ihrem Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussrechtskapital am Verlust von *Querbeet* bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussrechtskapital im Verhältnis zu den nicht besonders gegen Ausschüttung geschützten bilanzierten Eigenkapitalbestandteilen anteilig und im Verhältnis zu den besonders gegen Ausschüttung geschützten bilanzierten Eigenkapitalbestandteilen vorrangig vermindert wird. Die Rückzahlungsansprüche aus den Genussrechten reduzieren sich entsprechend.
2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.
3. Eine Verlustzuweisung an den/die Inhaber/in des Genussrechtskapitals erfolgt in Anlehnung an die Stellungnahme HFA 1/1994 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) erst im Zeitpunkt der Rückzahlung des Genussrechtskapitals.

§ 5 Laufzeit, Kündigung, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum 30.06.2029 möglich, nachfolgend jeweils zum Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres.

2. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum erstmaligen Kündigungsdatum, nachfolgend jeweils zum Jahresende.
3. Eine Kündigung des schuldrechtlichen Beteiligungsverhältnisses hat mittels Einschreiben/Rückschein zu erfolgen.
4. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gem. § 4), soweit kein abzugsfähiger Verlustvortrag gem. § 4 Abs. 1 vorhanden ist.

§ 6 Ausgabe neuer Genussrechte

1. *Querbeet* behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber/innen bei einer neuen Auflage steht im alleinigen Ermessen von *Querbeet*.
2. Die Genussrechtsinhaber/innen haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 7 Bestandsschutz

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung von *Querbeet* berührt.

§ 8 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechtsinhaber/innen werden einmal jährlich über die Entwicklung der Firma informiert. Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der von *Querbeet* beinhalten.

§ 9 Nachrangigkeit/Liquidationserlöse

Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern/innen gegen *Querbeet* im Rang zurück. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen von *Querbeet* oder Liquidation von *Querbeet* erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger/innen zurückgezahlt. Der Anspruch auf Rückzahlung des Genussrechtskapitals ist solange und soweit ausgeschlossen, als er einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen würde. Die Genussrechte begründen keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

§ 10 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der *Querbeet* ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.

2. *Querbeet* ist nur im nachfolgenden Fall berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärungen zu ändern bzw. anzupassen:
 - a. Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei dem Unternehmen. Soweit die Ausschüttung auf die Genussrechte bei der Gesellschaft nach einer Rechtsformänderung in eine Kapitalgesellschaft mit Körperschaftssteuer belastet wird, erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftssteuer

§ 11 Tod des/der Genussrechtsinhabers/in:

1. Eine Vererbung oder eine Übertragung der Genussrechte durch Rechtsgeschäft von Todeswegen ist zulässig. Im Erbfall ist die Übertragung der Genussrechte durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie im Einzelfall sonstiger geeigneter Unterlagen nachzuweisen. *Querbeet* darf denjenigen/diejenige, der/die darin als Erbe/in oder als Testamentsvollstrecker/in bezeichnet ist, als Berechtigte/n ansehen und an diese/n mit befreiender Wirkung leisten. Solange ein Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis oder ein sonstiger geeigneter Nachweis nicht vorgelegt wird, ist *Querbeet* berechtigt, Auszahlungen an die vorhandene Kontoverbindung des/der (verstorbenen) Anlegers/in vorzunehmen.
2. Sind mehrere Erben/Erbinen vorhanden, ist Ihnen die Ausübung der Rechte aus diesem Genussrechtsvertrag nur durch eine/n gemeinsame/n Bevollmächtigte/n gestattet. Bis zur Benennung dieses/dieser Bevollmächtigten ruhen sämtliche Rechte aus dem Genussrechtsvertrag.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Eichstetten am Kaiserstuhl, Gerichtsstand ist Freiburg – soweit gesetzlich zulässig. Für den Fall, dass der/die Genussrechtsinhaber/in nach Vertragsabschluss seinen/ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein/ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Freiburg als örtlich zuständiges Gericht vereinbart.
3. Alle Mitteilungen bzw. Willenserklärungen von Inhabern/innen hinsichtlich ihrer Genussrechte gegenüber *Querbeet* müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch *Querbeet* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Zeichner/in